

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Technology Management, MBA
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Universität Hamburg (TUHH) und Northern Institute of Technology Management (NIT) muss sich eindeutig auf den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang beziehen. Dabei müssen Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals eindeutig der gradverleihenden Hochschule zugeordnet werden. Die Hochschule muss zudem gewährleisten, dass die Studierenden auch im Falle einer Kündigung ihr Studium abschließen können (§ 19 StudakkVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung zur Auflage:

im Akkreditierungsbericht wird zu § 9 StudakkVO mitgeteilt (S. 17 Akkreditierungsbericht), dass

Grundlage der Zusammenarbeit mit dem NIT die Kooperationsvereinbarung ist, deren Grundidee vor 20 Jahren entstanden ist. Die Vereinbarung vom 10.09.2003 wurde dem Antrag als Anlage beigefügt. Laut Akkreditierungsbericht seien die Pflichten der beiden Parteien im Kooperationsvertrag ausreichend geregelt. Die Kooperation sei auf der Internetseite der Universität ausgewiesen. § 9 wird damit als erfüllt bewertet.

Als Bewertung des § 19 StudakkVO schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage vor: "Die TUHH gewährleistet, dass die Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert wird und dass die Studierenden auch im Falle einer Kündigung ihr Studium abschließen können".

Laut Akkreditierungsbericht obliege die fachliche Verantwortung der beiden Studiengänge ausschließlich der TUHH, wobei die Regelungen zur Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungsleistungen usw. in den Ordnungen der Hochschule ergänzend festgelegt seien (vgl. S. 38 des Akkreditierungsberichts).

Diese Bewertung kann aus Sicht des Akkreditierungsrats nur teilweise nachvollzogen werden. Der Akkreditierungsrat sieht mit Blick auf die Ausgestaltung des Kooperationsvertrags weitergehenden Handlungsbedarf: Der Kooperationsvertrag datiert auf das Jahr 2003 und bezieht sich nicht auf die beiden zur Akkreditierung beantragten Programme, sondern auf den Vorgängerstudiengang „Global Technology Management“. Die Rolle der Technischen Universität Hamburg beschränkt sich dementsprechend auf die Vergabe des Abschlusses und einer Unterstützung des Lehrbetriebs der NIT (§ 3 der Vereinbarung).

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 19 StudakkVO fordert, dass neben den von den GutachterInnen genannten Punkten auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung, vertraglich eindeutig dem hochschulischen Partner zugeordnet werden müssen. Der Akkreditierungsrat beschließt, die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage dahingehend zu erweitern.

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung muss die Hochschule in einem überarbeiteten und unterschriebenen Kooperationsvertrag nachweisen, dass die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. As dem überarbeiteten Vertrag muss zudem seine Gültigkeit für die hier zur Akkreditierung beantragten Studiengänge sowie der Gegenstand der Vereinbarung (das aktuelle Studienangebot) hervorgehen.

